

Deutscher Auslandsbau-Verband e. V.

SATZUNG

Fassung Januar 2012

SATZUNG DES DEUTSCHEN AUSLANDSBAU-VERBANDES e. V.

§ 1

Name, Sitz und Verbandsbereich

Der Verband führt den Namen „Deutscher Auslandsbau-Verband“(DABV). Sein Sitz ist Düsseldorf. Der Verbandsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, das europäische sowie das außereuropäische Ausland. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz „e. V.“ führen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Deutschen Auslandsbau-Verbandes ist es, die Auslandstätigkeit mittelständiger Bauunternehmen und der vor- und nachgelagerten Wirtschaft zu fördern. Dies soll insbesondere erreicht werden durch die Wahrnehmung u.a. folgender Aufgaben:

1. Förderung der wirtschaftlichen Interessen
2. Förderung der Unternehmensentwicklung
3. Förderung der Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung
4. Rechtliche, betriebswirtschaftliche und fachtechnische Betreuung
5. Ständige Verbindung und Kontaktpflege mit den politischen Stellen und den Spitzenorganisationen der Außenwirtschaft
6. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
7. Herausgabe von Fachzeitschriften und sonstigem fachlichen Schrifttum
8. Pflege der internationalen Zusammenarbeit
9. Mitwirkung bei baukulturellen Aufgaben

(2) Der Deutsche Auslandsbau-Verband ist ferner berechtigt,

1. Institutionen und Organisationen zu gründen, zu übernehmen, zu fördern, sowie deren Mitgliedschaft zu erwerben
2. die Führung der Geschäfte anderer der Bauwirtschaft nahe stehender Organisationen zu übernehmen
3. Fachkurse und Vortragsveranstaltungen durchzuführen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In den Deutschen Auslandsbau-Verband können nur mittelständische Unternehmen der Bauwirtschaft, Baustoffhersteller, Baustofflieferanten, Architekten- und Ingenieurbüros, Versicherungen, Innungen, Verbände sowie weitere für die Ziele geeignete Institutionen und Personen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

(2) Als außerordentliche Mitglieder können in den Deutschen Auslandsbau-Verband auch der Bauwirtschaft nahe stehende Einrichtungen/Organisationen wie z. B. Ministerien (Bund/Land) und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Bauunternehmen und baunahe Zulieferer mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden. Es besteht auch die Möglichkeit als Gastmitglied außerordentliches Mitglied im DABV zu werden.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Der Anfang auf Aufnahme in den Deutschen Auslandsbau-Verband ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu stellen. Über ihn entscheidet die Geschäftsführung. Gegen einen ablehnenden Beschluss der Geschäftsführung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmebescheid angegebenen Tag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Rechnungsjahres zulässig; er muss unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich an die Geschäftsstelle des Deutschen Auslandsbau-Verbandes erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden,

a) wenn es der Satzung oder den Beschlüssen der Verbandsorgane nachhaltig zuwiderhandelt

b) wenn es länger als ein Jahr mit Beiträgen im Rückstand ist.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss dem Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang des Beschlusses der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu; der Einspruch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Auslandsbau-Verbandes einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(5) Im Falle des Einspruchs ruhen alle Rechte des Ausgeschlossen bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

(6) Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Ansprüche an das Vermögen des Deutschen Auslandsbau-Verbandes erlöschen. Dies gilt nicht für anderweitige Ansprüche gegen den Deutschen Auslandsbau-Verband, soweit sie vor dem Austritt oder Ausschluss entstanden sind und geltend gemacht wurden. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Tage des Ausscheidens rückständigen Beiträge und sonstige darüber hinausgehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Deutschen Auslandsbau-Verband werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Den Mitgliedern steht insbesondere das Recht zu, an der Mitgliederversammlung und den Veranstaltungen des Deutschen Auslandsbau-Verbandes teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsorgane Folge zu leisten und den Zweck und die Aufgaben des Deutschen Auslandsbau-Verbandes zu unterstützen und zu fördern. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben darüber hinaus die Verpflichtung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen. Die Beiträge sind bis zum 15. 02. des jeweiligen Rechnungsjahres fällig

§ 7

Verbandsorgane

(1) Die Organe des Deutschen Auslandsbau-Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Beirat
3. Der Vorstand

(2) Der Vorsitzende des Deutschen Auslandsbau-Verbandes e. V. hat immer ein ordentliches Mitglied des DABV zu sein. Das Unternehmen, das er vertritt, hat einer Mitgliedsinnung der Baugewerblichen Verbände (Düsseldorf) angeschlossen zu sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern oder von ihnen benannten Vertretern.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt in Angelegenheiten des Deutschen Auslandsbau-Verbandes über

1. die Wahl des Vorsitzenden, die Wahl des Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder
2. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Sonderhaushalte und die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind sowie die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung
3. die Entlassung des Vorstandes und der Geschäftsführung
4. die Festsetzung der Beiträge und Umlagen für die Mitglieder
5. den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum
6. Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes
7. den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschließungsbescheid
8. die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
9. die Wahl der Rechnungsprüfer
10. die Abänderung der Satzung
11. die Auflösung des Deutschen Auslandsbau-Verbandes
12. die Gründung oder Übernahme von Institutionen und Organisationen.

§ 9 Beirat

Der Beirat soll den Vorstand in allen strategischen Entscheidungen beraten. Die Mitglieder des Beirates werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen kann vom Vorstand beschlossen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom

Vorstand einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes beantragt.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des DABV oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter ersatzweise vom Geschäftsführer im Namen des Vorsitzenden oder des Stellvertreters mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. In eiligen Fällen kann diese Frist auf 7 Kalendertage herabgesetzt werden.
- (2) Die Einladung kann in eiligen Fällen auch fernmündlich, fernschriftlich oder auf ähnliche Weise erfolgen
- (3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahl und Abstimmungsergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung oder dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 12

Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann seine Stimme nur einheitlich abgeben. Es kann sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen und bis zu zwei weitere ordentliche Mitglieder vertreten.

§ 13

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse werden in einer Versammlung oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasst.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 4 sowie der §§ 13, 21 und 22 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Im schriftlichen Abstimmungsverfahren ist ein Beschluss gültig, wenn sich zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den Antrag erklärt haben. Die Wahl des Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren ist unzulässig.
- (4) Die von der Versammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim durchzuführen. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, zwei weiteren Mitgliedern sowie dem Geschäftsführer des Deutschen Auslandsbau-Verbandes. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch den Vorsitzenden gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Geschäftsführer vertreten. Die bauausführenden Unternehmen, welche durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden repräsentiert werden, haben einer Mitgliedsinnung der Baugewerblichen Verbände angeschlossen zu sein. Der Schatzmeister und das weitere Vorstandsmitglied müssen ordentliches Mitglied des DABV sein.
- (2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister und die weiteren Vorstandsmitglieder inklusive des stellvertretenden Geschäftsführers sind mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.
- (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
- (4) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit und die Verbandsstrategie und überwacht die Einhaltung seiner Zielvorgaben. Zudem kann er die Entscheidung über wichtige Einzelfragen nach Maßgabe der Satzung an sich ziehen.
- (2) Der Vorstand beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung gem. § 8 Abs.2 zur Beschlussfassung vorbehalten sind oder über die keine Beschlüsse der Mitglieder Versammlung vorliegen.

§ 16 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder des Stellvertreters mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen; in der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der

Vorstandssitzung soll eine Frist von 14 Kalendertagen liegen. In Eilfällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden und die Einladung fernmündlich, fernschriftlich oder auf ähnliche Weise erfolgen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die sämtliche Beschlüsse erhalten muss.

(3) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 17 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist dem Vorstand für das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung verantwortlich.

§ 18 Wählbarkeit

(1) Wählbar zum Vorstand des Deutschen Auslandsbau-Verbandes ist nur, wer nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder nicht innerhalb der letzten 5 Jahre die eidesstattliche Versicherung gem. § 807 der Zivilprozessordnung geleistet hat.

(2) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn die in Absatz 1 genannten Umstände eingetreten sind.

§ 19 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Ausschüsse haben die auf ihrem Arbeitsgebiet anfallenden Fragen zu beraten und das Ergebnis ihrer Beratungen an den Vorstand zu berichten. Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer Beratungsergebnisse. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die auch dem Vorstand zuzusenden ist.

§ 20 Haushalts- und Kassenführung

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kosten für die Tätigkeit des Deutschen Auslandsbau-Verbandes werden alljährlich durch den Haushaltsplan festgelegt und durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

(3) Der Vorstand hat für das abgelaufene Rechnungsjahr eine Jahresrechnung aufzustellen, in der sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden.

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Beitragsordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Höhe der Beiträge der außerordentlichen Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

(5) Die Jahresrechnung, die Bücher und die Kassengeschäfte sind alljährlich durch den Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Rechnungsprüfer wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Rechnungsprüfer darf nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 21 Geschäftsführung

(1) Der Deutsche Auslandsbau-Verband errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet wird. Der Geschäftsführer bzw. der stellvertretende Geschäftsführer des Auslandsbau-Verbandes sind immer Mitarbeiter der Baugewerblichen Verbände, Graf-Recke-Straße 43, 40239 Düsseldorf.

(2) Der Geschäftsführer - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - haben die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des Verbandes zu führen. Der Geschäftsführer bzw. sein Stellvertreter sind dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der Arbeiten verantwortlich.

(3) Der Geschäftsführer bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter stellt die übrigen Mitarbeiter nach Maßgabe des Haushaltsplanes ein.

§ 22 § 181 BGB

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister, die weiteren Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer sind von den Vorgaben des § 181 BGB befreit.

§ 23 Änderung der Satzung

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind bei der Geschäftsstelle des Deutschen Auslandsbau-Verbandes schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern gleichzeitig mit der Tagesordnung im Wortlaut bekannt zu geben.

(2) Die Mitgliederversammlung kann über Anträge auf Satzungsänderung nur beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Ist die Zahl bei der ersten angesetzten Versammlung nicht erreicht, so hat der Präsident zur Abstimmung über den Antrag binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, in der die Beschlussfassung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen zulässig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Beschlüsse auf Abänderung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen gefasst werden.

§ 24

Auflösung des Deutschen Auslandsbau-Verbandes e. V.

(1) Der Antrag auf Auflösung des Deutschen Auslandsbau-Verbandes kann vom Vorstand sowie von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Auslandsbau-Verbandes gestellt werden. Gleiches gilt für Anträge ordentlicher Mitglieder, die einzeln oder zusammen mehr als ein Drittel der Stimmen gem. §12 repräsentieren.

(2) Innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Eingang des Antrages ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Versammlung mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Einladung unter Mitteilung des Antrages schriftlich vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen.

(3) Auflösung des Deutschen Auslandsbau-Verbandes kann von der Versammlung nur beschlossen werden, wenn drei Viertel der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefasst werden.

(4) Im Falle der Auflösung des Deutschen Auslandsbau-Verbandes sind die Mitglieder verpflichtet, die festgesetzten Beiträge sowie die Umlagen an die Liquidatoren zu zahlen, die gemäß Beschluss der Versammlung mit der Abwicklung der Geschäfte beauftragt sind.

(5) Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen soll zu dem Zweck verwendet werden, der durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.